

RS OGH 2003/9/9 5Ob53/03k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2003

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

MRG §18c Abs2

Rechtssatz

Schon vor Inkrafttreten des 3. WÄG hatte der Mieter die Verschiebung, ja sogar die geringfügige Verkleinerung einer von ihm (mit-)benützten Dachbodenfläche hinzunehmen. Bleibt der beabsichtigte Eingriff in diesem Rahmen, sind die weiteren Voraussetzungen des § 18c Abs 2 MRG gar nicht mehr zu prüfen. Ist dem Mieter der Verlust eines Benützungsrechtes abzuzulten, kann sich die Entschädigung (ob in Geld oder durch die Bereitstellung eines anderen Ersatzes) nur auf die darüber hinausgehende Schmälerung seiner Rechtsposition erstrecken.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 53/03k

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 53/03k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118126

Dokumentnummer

JJR_20030909_OGH0002_0050OB00053_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at